

* (Die Einführung der Sommerzeit.) Statthalter Doktor Freiherr v. Bieleben hat folgende Verordnung erlassen: In Durchführung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 21. April 1916, mit welcher für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt wurde, wird angeordnet, daß alle öffentlichen Uhren womöglich noch in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai gegen die bisher gebräuchliche Ortszeit um eine Stunde vorgerückt und bis Ende September auf diesem Stande gehalten werden. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.